

Neues zum Unterhaltsrecht

Familienangehörige und Verwandte tragen füreinander Verantwortung. Mit dem Unterhaltsrecht stellt der Gesetzgeber diesem moralischen auch einen rechtlichen Anspruch zur Seite. Die durch das Unterhaltsrecht in die Pflicht Genommenen sind vor allem Verwandte in gerader Linie und Ehegatten. Auch nichteheliche Eltern sind in einem bestimmten Umfang zum Schutze des gemeinsamen Kindes einander unterhaltspflichtig.

Die Bundesregierung hat das Unterhaltsrecht mit seinem Unterhaltsrechtsänderungsgesetz zum 01.01.2008 reformiert. Die Reform trägt den gesellschaftlichen Entwicklungen und dem gewandelten Verständnis für die Ehe Rechnung und stärkt vor allem die Position der Kinder.



Ehegattenunterhalt – Eigenverantwortung im Blick

Durch die Ehe wird auch eine gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten begründet. Diese Verpflichtung besteht nicht nur für Zeiten des glücklichen Zusammenlebens (sog. Familienunterhalt), sondern auch, wenn sich die Eheleute getrennt haben (sog. Trennungunterhalt). Selbst nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe können unter bestimmten Voraussetzungen gegenseitige Unterhaltsansprüche bestehen (sog. nachehelicher Unterhalt).

Die Verpflichtung zur gegenseitigen Gewährung des Familienunterhaltes knüpft an den Bestand der Ehe an, ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssten. Gleiches gilt für den Getrenntlebens-

unterhalt. Einzige Voraussetzungen bilden insoweit ein an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierter und nicht gedeckter Bedarf eines Ehegatten und die Leistungsfähigkeit des anderen Ehegatten. Vereinbarungen über den Familien- und Trennungunterhalt sind nach den gesetzlichen Regelungen für die Zukunft nur möglich, wenn sie nicht auf einen Verzicht auf den Unterhaltsanspruch hinauslaufen.

Für die Zeit nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe geht der Gesetzgeber grundsätzlich von der Eigenverantwortung der Ehegatten aus. Einen Unterhaltsanspruch billigt er nur zu, wenn zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt ein Unterhaltstatbestand erfüllt ist. Das Gesetz unterscheidet nach wie vor zwischen insgesamt sieben Unterhaltstatbeständen (Unterhalt wegen Betreuung gemeinsamer Kinder, Alter, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Aus- und Fortbildungs-, Aufstockungs- und Billigkeitsunterhalt).

Ausdruck der durch das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz gesteigerten Eigenverantwortung jedes Ehegatten ist die nunmehr im Gesetz ausdrücklich als solche verankerte Verpflichtung zur Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit. Den ehelichen Lebensverhältnissen kommt für die Beurteilung der Angemessenheit einer Beschäftigung anders als nach der alten Regelung nur noch nachrangige Bedeutung zu. Der auf der Grundlage der alten Rechtslage geprägte Satz: „Einmal

Chefarztgattin, immer Chefarztgattin!“ dürfte dementsprechend künftig nicht mehr uneingeschränkt gelten. Hierzu trägt auch eine weitere Neuregelung bei. Der Unterhaltsanspruch ist jetzt abweichend zur bislang geltenden „Kann-Bestimmung“ zwingend auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit eine Bemessung nach den ehelichen Verhältnissen oder eine unbefristete Gewährung unbillig ist.

Der nacheheliche Unterhalt ist einer Vereinbarung der Ehegatten in weitaus größerem Maße zugänglich als der Familien- oder Trennungunterhalt. Auch vollständige Verzichte sind denkbar, wenngleich diese nach der Rechtsprechung nicht im Widerspruch zu den ehelichen Verhältnissen stehen und keinen Ehegatten einseitig und unangemessen benachteiligen dürfen. Alle Unterhaltsvereinbarungen, die vor rechtskräftiger Scheidung einer Ehe getroffen werden, bedürfen nach der gesetzlichen Neuregelung zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung. Diese bietet die Gewähr für die unabdingbare Beratung der Beteiligten und für Regelungen, die auch im Streitfall Bestand haben.

Übrigens: Wird ein gemeinsames Kind geboren, bestehen gesetzliche Unterhaltspflichten ausnahmsweise auch zwischen nicht verheirateten Partnern. Das Gesetz billigt dem betreuenden Elternteil in dieser Konstellation für mindestens drei Jahre einen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil zu.



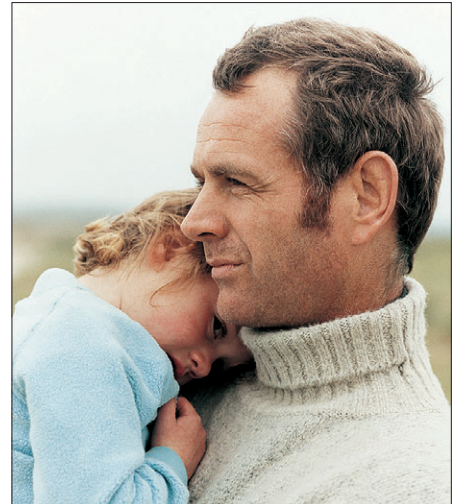
Zum Wohl des Kindes – Kindesunterhalt

Der Kindesunterhalt, bei dem eheliche und nichteheliche Kinder gleichgestellt sind, richtet sich grundsätzlich gegen jeden der beiden Elternteile, unabhängig davon, ob die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind oder waren. Die Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Kind kann bis zum Eintritt der Volljährigkeit bzw. bis zur Beendigung einer angemessenen Ausbildung und in Einzelfällen darüber hinaus andauern. Unterhaltsberechtigter ist ein Kind dann, wenn es außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Für das minderjährige Kind bestimmt sich das Maß des Unterhalts nach der Lebensstellung der Eltern; Untergrenze ist der Mindestunterhalt. Es kommt damit entscheidend auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern an.

Der angemessene Barunterhalt wird zur möglichst gleichmäßigen Behandlung pauschal als Regelbedarf nach Tabellen festgelegt. Die Praxis entnimmt die Unterhaltsbedarfssätze den „Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte“ (z.B. Düsseldorfer Tabelle), gestuft nach Einkommens- und Altersstufen. Die Unterhaltsgewährung erfolgt durch Zahlung einer Geldrente (Barunterhalt) und/oder als Naturalunterhalt durch Pflege, Erziehung, Kost, Unterbringung, Kleidung etc. Der Naturalunterhalt entspricht dabei von der Wertigkeit regelmäßig dem vollen Barunterhalt. Die

Unterhaltshöhe richtet sich nach dem sog. bereinigten Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils. Dabei können Einkommen- und Kirchensteuer, Vorsorgeaufwendungen für Alter und Krankheit, ggf. berufsbedingte Aufwendungen oder konkreter Mehrbedarf wegen Krankheit oder Alter sowie berücksichtigungsfähige Schulden vom Bruttoeinkommen abgezogen werden. Eigenes Einkommen des Kindes (Ausbildungsvergütung, Zinsen etc.) mindert den Unterhaltsbedarf. Sind mehrere unterhaltsberechtigter Verwandte vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Berechtigten den vollen Unterhalt zu gewähren, legt das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz bestimmte neue Rangfolgen fest. Erstrangig zu befriedigen sind jedenfalls die Unterhaltsansprüche aller minderjährigen, unverheirateten Kinder sowie volljähriger, unverheirateter Kinder bis 21 Jahre in der Schulausbildung.

Der Unterhaltsschuldner muss in der Lage sein, den Unterhalt zu zahlen, d.h. er muss leistungsfähig sein. Die Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem tatsächlich vorhandenen Einkommen (z.B. Erwerbseinkünfte, Vermögenserträge, sonstige Einkünfte) und auch danach, was der Unterhaltspflichtige bei gutem Willen durch zumutbare Erwerbstätigkeit erzielen könnte. Ein bestimmter Betrag des Einkommens verbleibt dem Un-



terhaltsschuldner für seinen eigenen angemessenen Lebensbedarf (sog. Selbstbehalt).

Übrigens: Ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht für Kinder, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, bei einem Elternteil leben, und Kindesunterhalt vom anderen Elternteil nicht zu erlangen ist. Der Unterhaltsberechtigte kann dann für längstens 72 Monate den Mindestunterhalt vom Sozialhilfeträger erhalten. Der fortbestehende Unterhaltsanspruch geht in diesen Fällen im Grundsatz auf den Träger der Sozialhilfe über, so dass dieser vom Verpflichteten Ersatz der Aufwendungen verlangen kann.

Elternunterhalt – oft nicht bedacht

Im Alter kehrt sich die aus dem Verwandtenunterhalt resultierende Unterhaltspflicht häufig um. Wird ein Elternteil z.B. pflegebedürftig und in einem Pflegeheim untergebracht, reichen die Leistungen der Pflegeversicherung regelmäßig nicht, um die Kosten zu decken. Von der Pflegeversicherung nicht gedeckte Kosten müssen von den Betroffenen selbst getragen werden. Lässt sich der überschüssige Pflegeaufwand nicht aus dem Einkommen und Vermögen des pflegebedürftigen Elternteils bestreiten, wird häufig Sozialhilfe beantragt und übernimmt der Sozialhilfeträger die Kosten. Da die Sozialhilfe nur nachrangig gewährt wird, müssen unterhaltspflichtige Kinder diese Sozialhilfekosten dem Sozialhilfeträger im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht erstatten. Um festzustellen, ob ein Unterhaltsanspruch des pflegebedürftigen Elternteils gegen ein Kind besteht und auf den Sozialhilfeträger übergegangen ist, versendet dieser an das Kind zunächst eine Rechtswahrungsanzeige, in welcher er die Übernahme der Heimkosten im Wege der Sozialhilfe schriftlich mitteilt

und das Kind zudem auffordert, Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen. Rückständigen Elternunterhalt kann der Sozialhilfeträger frühestens ab Zugang dieser Rechtswahrungsanzeige einfordern. Ob und in welcher Höhe Elternunterhalt zu zahlen ist, richtet sich allein nach bürgerlichem Recht.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Elternunterhalt ist durchaus kinderfreundlich. Sie berücksichtigt, dass ein zum Elternunterhalt herangezogenes Kind häufig seinerseits bereits eine Familie gegründet hat. Ist das zum Elternunterhalt herangezogene Kind seinem Ehegatten und den eigenen Kindern gegenüber unterhaltspflichtig, haben diese Unterhaltspflichtigen Vorrang gegenüber dem Elternunterhalt.

Um nicht selbst der Gefahr einer Hilfsbedürftigkeit im Alter ausgesetzt zu sein, darf das Kind zudem in erheblichem Umfang Altersvorsorge betreiben, ohne die dafür zurückgelegten Vermögenswerte zur Be-

streitung von Elternunterhalt antasten zu müssen. Dies führt dazu, dass selbst bei relativ guten Einkommensverhältnissen häufig keine hinreichende Leistungsfähigkeit des Kindes zur Bestreitung des Elternunterhalts besteht.

**Noch Fragen?
Dann erreichen Sie mich
unter meiner Büroanschrift:**